

Schulvertrag

für Fachoberschule
zwischen

Montessori-Förderverein Rosenheim/Rohrdorf e.V.
Dorfplatz 1
83101 Rohrdorf
als Schulträger der Montessori-Schule Rohrdorf

und

Name Eltern

sowie

Schüler

geb.:

Bekenntnis:

- nachstehend Vertragspartner -

Datum des Vertragsbeginns:

Datum des Schuleintritts:

Datum des 1. Schultages:

in Klasse:

Jahrgangstufe:

- Fachrichtung: Sozialwesen
- Fachrichtung: Wirtschaft, Verwaltung und Rechtspflege

1. Vertragsinhalt

Der Schulträger und die Vertragspartner vereinbaren die Beschulung in der Montessori-Schule Rohrdorf mit dem Ziel, durch eine Abschlussprüfung den Erwerb der Fachhochschulreife zu erlangen. Grundlage hierfür ist die „Schulordnung für die Fachoberschulen und Berufsoberschulen in Bayern (Fachober- und Berufsoberschulordnung – FOBOSO)“ und das Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)

2. Vertragslaufzeit und Aufnahmebedingungen

Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch Schulträger und Vertragspartner in Kraft.

Nach der Aufnahme der Schülerin/ des Schülers in die 12. FOS-Klasse läuft der Vertrag zum Ende des Schuljahres (31.07.) aus.

Eine Verlängerung (Wiederholung der 12. FOS-Klasse) des Vertrages um ein weiteres Jahr ist im beiderseitigen Einvernehmen möglich (siehe Anlage 5 - Kriterien Aufnahme in 12. FOS-Klasse).

Die Wirksamkeit dieses Schulvertrages steht unter der auflösenden Bedingung, dass die Schülerin/der Schüler im Abschlusszeugnis die offizielle Zugangsnote für öffentliche Fachoberschulen erreicht hat und den entsprechenden Nachweis vorlegt.

Für die Schulaufnahme ist zusätzlich die verbindliche Teilnahme an dem Vorkurs für die FOS notwendig (siehe Anlage 4 zum Schulvertrag).

3. Probezeit, Kündigung innerhalb der Probezeit, Wiederholen der 11. FOS-Klasse, Aufnahme in 12. FOS-Klasse

Die Vertragspartner vereinbaren eine Probezeit von 6 Monaten ab dem ersten Schultag (Unterrichtsbeginn).

Für Quereinsteiger wird eine Probezeit von 6 Monaten ab dem Unterrichtsbeginn, jedoch längstens bis zum Aufnahmetermin in die 12. FOS-Klasse vereinbart.

Die Probezeit dient den Schülerinnen / den Schülern dazu herauszufinden, ob sie sich den Anforderungen der FOS gewachsen sehen.

Der Schulträger behält sich vor, für den Fall einer durch die Schulleitung (Teambeschluss) festgestellten Nichteignung für unsere Schule, die Beendigung des Vertrages innerhalb der Probezeit vorzunehmen.

Von Vertragsabschluss bis zum 20. Oktober kann der Vertrag nicht gekündigt werden. Ab dem 21. Oktober kann innerhalb der Probezeit der Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende von beiden Seiten gekündigt werden.

Eine Kündigung des Schulvertrages nach der Probezeit ist nur zum Schuljahresende (31.07.) möglich. Eine Kündigung muss schriftlich erfolgen.

Zum Ende der 11. FOS-Klasse muss die Schülerin / der Schüler die Kriterien zur Aufnahme in die 12. FOS-Klasse erfüllen.

Die Kriterien für ein Bestehen der Probezeit bzw. Aufnahme in die 12. FOS-Klasse sind in der Anlage 5 festgelegt.

Werden die Kriterien für die Aufnahme in die 12. FOS-Klasse durch die Schülerin / den Schüler nicht erreicht, kann die Schülerin / der Schüler die 11. FOS-Klasse wiederholen.

Wird die Schülerin / der Schüler nicht in die 12. FOS-Klasse aufgenommen und wiederholt nicht die 11. FOS-Klasse, läuft der Schulvertrag automatisch zum Schuljahresende (31.07.) aus.

4. Außerordentliche Kündigung für Vertragspartner

Eine außerordentliche Kündigung des Vertrages während des Schuljahres ist für die Vertragspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten möglich bei

- || deren Umzug, wenn sich dadurch der Schulweg um mehr als 20 Kilometer gegenüber der bisherigen Wegstrecke erhöht
- || gravierenden Änderungen im Rahmen der Familienverhältnisse.

Die Kündigung muss schriftlich begründet werden.
Sie erfordert die Zustimmung des Vorstandes.

5. Kündigung durch den Schulträger

Der Schulträger kann den Vertrag außer in den ausdrücklich im Vertrag vorgesehenen Fällen aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung kündigen. Eine solche Kündigung ist insbesondere zulässig

- || im Falle einer wesentlichen und wiederholten Vertragsverletzung durch die Vertragspartner nach Abmahnung
oder,
- || wenn der Vertragspartner mit der Entrichtung des Schulkostenbeitrages länger als vier Wochen in Verzug gerät
oder,
- || wenn die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses, insbesondere durch vereins- oder schulschädigendes Verhaltens des Vertragspartners, unzumutbar wird
oder,
- || wenn der Schulbetrieb oder die Ordnung der Montessori-Schule durch die Vertragspartner schwerwiegend oder wiederholt gestört wird
oder,
- || wenn die Entlassung des Schülers von der Schule durch die Lehrerkonferenz beschlossen wurde
oder,
- || der Ausschluss des Schülers von allen Schulen einer oder mehrerer Schularten durch die zuständige Behörde beschlossen wurde.

6. Finanzierung

6.1. Schulkostenbeitrag

Für den Besuch der Schule und zur Finanzierung des Schulbetriebs ist ein Schulkostenbeitrag zu entrichten. Dieser kann zur Deckung der notwendigen finanziellen Mittel durch den Schulträger zum nächsten folgenden Schuljahr in angemessenem Rahmen erhöht werden.

Anpassung Schulgeld - zu Punkt 6 des Schulvertrages lt. Beschluß der MGV vom 20.01.2015:

- Das Schulgeld erhöht sich - abhängig von der kalkulierten Kostensteigerung - **jährlich um maximal 3%**. Die Höhe dieser Schulgeldbeiträge wird spätestens zum 01.06. eines Jahres für das kommende Schuljahr mit dem Nachweis der Kostensteigerung bekannt gegeben.
- Sollte die Zahl der Schüler an der Schule in einem Schuljahr mit Stichtag 01.08. über 380 steigen, vermindert sich das Schulgeld für das 1./2. Kind in diesem Jahr um 50 Ct. je zusätzlichem Schüler/Monat.

Der staatliche Zuschuss (Schulgeldersatz nach Art. 47 BayschFG i.V.m. § 22 AVBaySchFG) wird mit dem Schulgeld verrechnet (Anlage 3).

Der Schulkostenbeitrag beinhaltet den Mitgliedsbeitrag der Schule an den Montessori-Landesverband (LVB-Abgabe) der sich pro Schüler, Schülerin und Monat berechnet. Diese Abgabe wird bei Änderungen durch den Landesverband angepasst.

Die LVB-Abgabe beträgt derzeit 2,50 € pro Schüler oder Schülerin und Monat.

6.1.1 Die Höhe des Schulkostenbeitrags entnehmen Sie bitte der beiliegenden aktuellen Schulkostenübersicht.

6.2 Aufnahmegebühr

Zur Finanzierung des Schulbetriebs ist zusätzlich eine einmalige Aufnahmegebühr pro Schüler/innen zu entrichten. Diese kann zur Deckung der notwendigen finanziellen Mittel durch den Schulträger zum nächsten folgenden Schuljahr in angemessenem Rahmen erhöht werden.

6.2.2 Die Höhe der Aufnahmegebühr entnehmen Sie bitte der beiliegenden aktuellen Schulkostenübersicht.

6.3 Für alle Zahlungen benötigen wir das SEPA-Lastschriftmandat

7. Finanzierungshilfe

Der Schulträger muss die Kosten für den Betrieb einer Fachoberschule selbst finanzieren. Daher benötigt der Trägerverein bei Schuleintritt eine zusätzliche Finanzierungshilfe durch den Vertragspartner.

Diese Finanzierungshilfe wird nur einmal pro Familie fällig.

Die Vereinbarung dieser Finanzierungshilfe wird wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages (Anlage 1).

8. Schulwegbeförderung

Die Beförderung liegt im Verantwortungsbereich der Vertragspartner, da es keine öffentliche Förderung gibt.

Der Schulträger ist bemüht, allen Schülern und Schülerinnen die Beförderung zur Schule mit Schulbussen oder öffentlichen Verkehrsmitteln im Rahmen des Streckennetzes der Schule zu ermöglichen.

Die Kosten für die Beförderung müssen von den Vertragspartnern des Schulträgers selber getragen werden.

9. Mitarbeit

Die konstruktive Mitarbeit der Vertragspartner ist ebenfalls wesentlicher Bestandteil dieses Schulvertrages. Die Vertragspartner erklären sich bereit, die Arbeit der Schule und des Trägervereins in einem angemessenen Rahmen zu unterstützen. Ein jährlicher Mindestumfang der von jeder Familie zu erbringenden Arbeitsstunden wird vom Schulträger bestimmt. Bei Nichterfüllung wird eine finanzielle Entschädigung geltend gemacht.

Diese Festlegung ist gebunden an die „Regelung zur Familienarbeit“ basierend auf dem jeweils gültigen Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Einzelheiten regelt die Anlage 2, die Bestandteil dieses Schulvertrags ist.

10. Unfallversicherung

Der Vertragspartner verpflichtet sich, Unfälle in der Schule oder auf dem Schulweg unverzüglich der Schulleitung oder Geschäftsführung zu melden. Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ist der Schüler oder Schülerin auf dem Schulweg und in der Schule unfallversichert. Eine weitergehende Versicherung besteht nicht. Die Haftung von Schule, Schüler oder Schülerin und Erziehungsberechtigten richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften.

11. Verbraucherschlichtung

Der Montessori-Förderverein Rosenheim / Rohrdorf e.V. beteiligt sich nicht am Verbraucherstreitschlichtungsverfahren nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz.

12. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt der Vertrag im Übrigen hiervon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die den rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung weitestgehend erreicht. Änderungen, Zusatzvereinbarungen und Kündigung bedürfen der Schriftform.

Rohrdorf, den _____

Schulträger, vertreten durch den Vorstand
oder Geschäftsführer des
Montessori-Förderverein Rosenheim/Rohrdorf e.V.

Vertragspartner Erziehungsberechtigter

Vertragspartner Erziehungsberechtigter

Vertragspartner Schüler / Schülerin

Zu diesem Schulvertrag gehören folgende Anlagen:

- **Anlage 1 zu Ziffer 7 des Schulvertrags**
- **Anlage 2 zu Ziffer 9 des Schulvertrags**
- **Anlage 3 zu Ziffer 6.1 des Schulvertrags**
- **Anlage 4 zum Vorkurs der FOS**
- **Anlage 5 Kriterienkatalog**
- **Anlage 6 Absenzenregelung**
- **Anlage 7 Pausenregelung**
- **Anlage 8 Schulordnung FOS**
- **Anlage 9 SEPA-Lastschriftmandat für Schulkostenbeitrag**
- **Anlage 10 Schulkostenübersicht**

nur zur Ansicht!

Vereinbarung über Finanzierungshilfe zwischen

**Montessori-Förderverein Rosenheim/Rohrdorf e.V.
und den Vertragspartnern des Schulvertrages**

wird folgender Darlehensvertrag vereinbart:

1. Darlehenshöhe

Die Vertragspartner verpflichten sich, dem Schulträger ein Darlehen in Höhe von 500,-- € (in Worten: fünfhundert) zu übergeben. Dieses Darlehen wird zinslos gewährt.

2. Laufzeit

Die Laufzeit des Darlehens richtet sich nach der Laufzeit des Schulvertrages des zuletzt eingeschulten Schülers oder der Schülerin der Familie der Vertragspartner. Die ordentliche Kündigung des Darlehensvertrages ist während der vereinbarten Laufzeit ausgeschlossen.

3. Zahlungsmodalitäten

Die Vertragspartner sind berechtigt, diesen Betrag entweder:

einmalig zu zahlen am

oder

über eine Ratenzahlung von € 250,00 fällig zum des Einschulungsjahres und einem weiteren Betrag in Höhe von € 250,-- fällig zum zu begleichen.

4. Zahlungsweise

(Gläubiger ID im SEPA-Lastschriftverfahren DE 74ZZZ00000995797)

Die Zahlung erfolgt über SEPA-Lastschriftmandat von folgendem

Kontoinhaber: _____

Straße und Hausnummer: _____

Postleitzahl und Ort: _____

Kreditinstitut (Name) _____

Mandatsreferenz (wird von der Schule vergeben) _____

IBAN DE ____ / ____ / ____ / ____ / ____

BIC _____ / ____

5. Rückzahlung des Darlehens

Der Schulträger verpflichtet sich, das zinslose Darlehen spätestens 4 Monate nach Beendigung des Schulvertrages an den Darlehensgeber zurückzuzahlen.

6. Rangrücktritt

Der Darlehensgeber tritt mit seinem Anspruch auf Tilgung und Verzinsung des vorstehend bezeichneten Darlehens im Rang hinter sämtliche Forderungen anderer Gläubiger in der Weise zurück, dass Tilgung und Verzinsung des Darlehens ab sofort und in der Insolvenz nur nachrangig nach allen anderen Gläubigern im Rang des § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO verlangt werden können oder aus sonstigem freien, also insolvenzrechtlich ungebundenem Vermögen.

Die Geltendmachung des Anspruchs auf Rückzahlung des Darlehens wie auch auf Zahlung der Zinsen ist ausgeschlossen, soweit und solange die Rückzahlung einen Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Darlehensnehmers herbeiführen würde.

Der Darlehensgeber verpflichtet sich bindend und unwiderruflich, dieses Darlehen in einer Krise des Vereins nicht abzuziehen und nicht zu kündigen, sondern die Darlehensvaluta dem Verein zu belassen und Zinsansprüche zu stunden bis zum Ende der Krise.

Datum _____

Darlehensnehmer
Montessori-Förderverein Rosenheim/Rohrdorf e.V.

Darlehensgeber

Festlegung zur Familienarbeit

Die Eltern können sich für das jeweilige Schuljahr durch die Eingabe in der Online-Plattform für folgende Varianten entscheiden:

1. Geld statt Arbeit

In diesem Fall müssen die Eltern eine Mitteilung an den Elternbeirat und an die Geschäftsführung bis zum 01.10. des jeweiligen Jahres machen und einen Zahlungsbetrag in Höhe von 300.-- € mit einer Einzugsermächtigung bis zu diesem Zeitpunkt überweisen.

2. Arbeit statt Geld

Die von jeder Familie zu erbringende Arbeitszeit beträgt ausschließlich für FOS mind. 12 Stunden pro Jahr. Bei Nichterfüllung werden 25.-- € pro nicht erfüllter Stunde eingefordert.

Die Familien sind dafür verantwortlich, dass die dazugehörigen Stundenlisten ordnungsgemäß geführt werden und eine Abrechnung am Jahresende mit dem zuständigen Elternbeiratsvorsitzenden erfolgt.

Mehr geleistete Stunden sind wünschenswert, können aber nicht ausbezahlt oder gutgeschrieben werden.

Dieser Beschluss kann von der Mitgliederversammlung des Fördervereins in allen Punkten angepasst werden.

Einzelheiten über die Mitarbeit der Eltern/Familien sind in der „Regelung zur Familienarbeit“ beschrieben

Erklärung

Schulgeldersatz nach Art. 47 BaySchFG i.V.m. § 22 AVBaySchFG

.....
Name Vorname Schüler/in

besucht die Fachoberschule des Montessori-Schule Rosenheim/Rohrdorf Förderverein e.V.

in der Zeit von bis

Ich erkläre hiermit, dass für diesen Zeitraum das Schulgeld nicht im Rahmen einer anderweitigen öffentlichen Förderung ersetzt wurde bzw. ersetzt wird.

Für den Fall, dass sich eine andere öffentliche Förderung ergibt, habe ich dies unverzüglich dem Schulträger (Montessori-Schule Rosenheim/Rohrdorf Förderverein e.V. Geschäftsstelle) mitzuteilen.

Über die Höhe des Schulgeldersatzes, sowie über die Tatsache der Verrechnung des staatlichen Zuschusses mit der Schulgeldforderung wurde ich informiert.

Ort, Datum.....

.....
Unterschrift d. Erziehungsberechtigten
bzw. d. volljährigen Schüler/in

nur zur Ansicht!

ANLAGE 4 zum FOS Schulvertrag – Unterlagen für Vorkurs der FOS

Die Montessori Fachoberschule Rohrdorf bietet Jugendlichen, die unsere FOS besuchen wollen, einen Vorkurs in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik.

Die Teilnahme am Vorkurs ist Bestandteil unserer Aufnahmekriterien.

Der Vorkurs wird im Juli abgehalten und umfasst 120 Wochenstunden, verteilt auf 4 Schulwochen. Der Kostenbeitrag für externe Schüler beläuft sich auf € 25,00 pro Woche.

Ziel ist die Hinführung zum Anforderungsniveau der Fachoberschule sowie eine Einführung in montessorisches Arbeiten.

Hinweis zum Versicherungsschutz:

Für die Teilnehmer am Vorkurs besteht für den Weg zum Vorkurs kein Versicherungsschutz über unsere Schule. Für Teilnehmer, die den Status eines/er Schülers/Schülerin besitzen, besteht auf dem Gelände der FOS Versicherungsschutz im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung.

nur zur Ansicht!

ANLAGE 5 zum FOS-Schulvertrag-Kriterienkatalog

Die Kriterien für das Bestehen der Probezeit in der 11. FOS-Klasse als auch die Kriterien für die Aufnahme (oder Wiederholung) in die 12. FOS-Klasse werden durch einen Teambeschluss der Lehrkräfte festgelegt.

Die Kriterien können bei Bedarf zum nächsten Schuljahr angepasst werden.

Nach Vorlage und Genehmigung durch Vorstand und Geschäftsführung werden sie Bestandteil des Schulvertrages.

Kriterien für das Bestehen der Probezeit in der 11. FOS-Klasse:

- Erfolgreiches Absolvieren des 1. Praktikumsabschnittes
- Lernmotivation und Bereitschaft zu eigenverantwortlichem Arbeiten
- fachliche Kompetenzen, beobachtet in Unterricht und Studierzeit
- erfassen, strukturieren und wiedergeben von fachspezifischen Inhalten
- differenzierte und logische Darstellung von fachlichen Sachverhalten
- Abstraktionsgrad und Plausibilität des dargebotenen Stoffes im Transfer
- inhaltliche und formale Qualität der präsentierten Arbeiten

Zusätzliche Kriterien für die Aufnahme in die 12. FOS-Klasse:

Voraussetzung für das Vorrücken in die 12. Klasse ist das Bestehen beider Praktikumsabschnitte in Klasse 11.

Über das Vorrücken in FOS 12 entscheidet die Lehrerkonferenz auf Grundlage des zum Entscheidungszeitpunkt erreichten Leistungsstands. Gegebenenfalls wird eine Empfehlung zur Wiederholung der FOS 11 ausgesprochen.

Absenzenregelung FOS

Befreiung während des Unterrichts:

- Befreiungsformblatt wird vom unterrichtenden Lehrer unterschrieben. Dies ersetzt keine schriftliche Entschuldigung, die selbstverständlich nachgereicht werden muss.
- Falls noch Nachmittagsunterricht folgt, kann ein spezieller Abschnitt abgetrennt werden, damit die Lehrkraft über das Fehlen des Schülers unterrichtet ist.

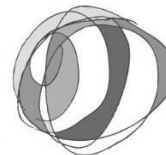
nur zur Ansicht!

ANLAGE 7 zum FOS-Schulvertrag - Pausenregelung

Ergänzung zur Schulordnung:

Die SchülerInnen ab Jahrgangsstufe 11 dürfen in den Pausen (vormittags und mittags) das Schulgelände verlassen, wenn eine Genehmigung der Eltern (für Minderjährige) bzw. eine unterschriebene Einverständniserklärung des Schülers/der Schülerin (bei Volljährigkeit) vorliegt. Es wird darauf hingewiesen, dass für das Eintreten eines Schadensfalles außerhalb des Schulgeländes kein Versicherungsschutz besteht. Deswegen wird dies nur nach schriftlicher Bestätigung (bei Minderjährigen) auch der Eltern gestattet.

montessori
ROHRDORF
von Einschulung bis Fachabitur



Der Schüler/die Schülerin Schüler darf das Schulgelände während der Pausenzeiten verlassen. Alle evtl. entstehenden versicherungsrechtlichen Ansprüche gegenüber der Schule sind für diesen Zeitraum hinfällig.

Rohrdorf, den _____

Unterschrift Eltern (bei Minderjährigen)

Unterschrift Schüler/in

Schulordnung FOS

Ziele

Ziel dieser Schulordnung ist Lern- und Studierzeiten in zielführender und persönlich erfüllender Weise bestens zu nutzen sowie für einen geregelten und organisierten Schulalltag zu sorgen. Dieses wird von Schülerinnen und Schülern sowie Lehrerinnen und Lehrern in gleicher Weise anerkannt!

Schülerinnen und Schüler nehmen sowohl die Unterrichts- und Studierzeiten als auch die zusätzlichen Angebote der Schule wahr und verhalten sich in ihrer Arbeit eigenverantwortlich und zuverlässig. Sie achten sich und ihre Umgebung angemessen und respektvoll.

Eigenverantwortung der Schüler

Die SchülerInnen tragen Sorge für ihr Fortkommen im Unterricht und das Verständnis des Lehrstoffes. Sie wenden sich bei Fragen an die entsprechenden Fachlehrkräfte bzw. den Lerncoach. Die SchülerInnen zeigen während der Schulzeit ein Verhalten, das dem Alter und dem Status als FOS-SchülerInnen angemessen ist.

Unterrichts- und Studierzeit

Um ein gemeinsames Ankommen und Vorbereiten sowie einen ungestörten Unterricht zu ermöglichen sollten Schüler und Lehrkraft 10 Minuten vor Unterrichtsbeginn im Unterrichtsraum sein.

Fehlzeiten sind entsprechend der Absenzenregelung der Montessorischule Rohrdorf zu melden und schriftlich zu entschuldigen.

Pausenzeiten werden eingehalten. Sie können im Einvernehmen zwischen Klasse und Lehrkraft verschoben werden.

Essen ist nur in den Pausen erlaubt, in den Unterrichtsräumen nur in Absprache mit den jeweiligen Lehrkräften; es darf während der Unterrichtszeit getrunken werden.

Schülerinnen und Schülern unter 18 Jahren ist das Rauchen in der Öffentlichkeit und damit auch während der Schulzeit verboten (Jugendschutzgesetz). Für volljährige Schülerinnen und Schüler gilt auf dem gesamten Schulgelände und im Sichtbereich der Schule ebenfalls absolutes Rauchverbot (siehe Art. 2 Nr. 2 Buchst. A und B i.V.m. Art. 3 Abs. 1 GSG).

Hinweis: Entfernt sich ein Schüler bewusst und unerlaubt aus dem schulischen Verantwortungsbereich, um zu rauchen, so unterbricht er damit seinen gesetzlichen Unfallversicherungsschutz. In der „außerschulischen Rauchpause“ ist der Schüler damit nur krankenversichert.

Lernorganisation

Schüler / Schülerin und Lehrkraft geben sich regelmäßig ein Feed-back über Erfolg und Wirksamkeit ihrer Arbeit. Es sollte mindestens ein Fachgespräch in jedem Fach pro Halbjahr stattfinden.

Die Schülerinnen und Schüler machen regelmäßig und eigenverantwortlich Aufzeichnungen zum Unterrichtsstoff und den Inhalten der Studierzeit. Sie erscheinen vorbereitet zum Unterricht und tragen Sorge dafür, dass sie ihre Arbeitsmaterialien zur Hand haben.

Jedes Material wird nach Gebrauch wieder an seinen ursprünglichen Platz zurückgebracht, von Lehrkräften ausgeteilte Arbeitsblätter werden von den Schülern in eigenen Ordnern gesammelt. Bücher und Hefte aus der Bibliothek können nur für einen Unterrichtstag ausgeliehen werden. Bei Verlust oder Beschädigung schuleigener Bücher und Freiarbeitsunterlagen leisten die betroffenen Schüler Ersatz.

Während der Freiarbeit dienen die Klassenräume der stillen Arbeit. Wer nach einer ersten Erinnerung zur Ruhe die anderen weiter stört, verlässt den Raum. In den Nebenräumen ist nach Rücksprache mit der anwesenden Lehrkraft Gruppenarbeit möglich. Fragen können außerhalb der Räume geklärt werden. Bei Gruppenarbeit sind Lern- und Arbeitsgespräche natürlich möglich.

Handy, I-pod u.ä. technisches Gerät sind während der gesamten Unterrichts- und Studierzeiten ausgeschaltet. Bei Nichteinhaltung werden die Geräte vom jeweiligen Fachlehrer einbehalten.

Dienste

Tafeldienst und Mülldienst wird von den Klassen selbständig organisiert und auf deren Einhaltung geachtet. Der Tafeldienst sorgt für saubere Tafeln vor jeder neuen Unterrichtsstunde.

Verantwortlichkeit der Lehrkräfte

Die Lehrkräfte sind verantwortlich für eine angemessene Organisation des schulischen Lernens und die pädagogische Umsetzung des jeweiligen Fachlehrplans.

Darüber hinaus sprechen sie negative Veränderungen im Arbeitsverhalten sowie soziale Auffälligkeiten zeitnah mit Schülern, Kollegen und Eltern an.

Die Lehrkräfte sorgen dafür, dass sie auf dem jeweils aktuellsten Stand hinsichtlich jedes Schülers sind.

Elternsprechzeiten/Elternabende

Es finden 2 Mal pro Schuljahr Elternsprechnachmittage statt. Sie dienen dem Informationsaustausch und der einvernehmlichen Zielvereinbarung für die Schüler.

Bei Bedarf können Gesprächstermine mit den Lehrkräften vereinbart werden.

Elternabende dienen der Weitergabe und Klärung allgemeiner Informationen und Fragen.

Die Teilnahme der Eltern wird erwartet.

SEPA-Lastschriftmandat

für den Montessori-Schule Rosenheim/Rohrdorf Förderverein e. V.

(Gläubiger-Identifikationsnummer DE74ZZZ00000995797)

Hiermit ermächtige ich den Montessori-Schule Rosenheim/Rohrdorf Förderverein e. V. folgende Zahlungen von meinem Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen:

- die einmalige Aufnahmegebühr zum Vertragsabschluss**
- die einmalige Gebühr Vorkurs**
- bei Bedarf die geldwerte Verrechnung der nicht erbrachten Familienarbeitszeit**
- den Schulkostenbeitrag**
 - jährlich im Voraus zum Beginn des Schuljahres (01. August)**
 - monatlich im Voraus zum Beginn des Monats**

laut Schulvertrag für

Schüler

zu Lasten nachfolgenden Kontos einzuziehen:

Kontoinhaber

Strasse/Hausnr.

PLZ/Ort

Kreditinstitut (Name)

Mandatsreferenz 3714

IBAN

BIC

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage 10 zum FOS Schulvertrag – Schulkostenübersicht

Die Höhe des Schulkostenbeitrags beträgt:

bei monatlicher Zahlung ab 01.08.2023

Fachober- schule: Schulkostenbeitrag	Schulkosten- beitrag	abzüglich Schulgeld- ersatz Art. 47		zuzügl. Verbands-Abgabe	Eigenanteil
FOS11	468,30 €	77,00 €	391,30 €	3,50 €	394,80 €
FOS12	521,30 €	77,00 €	444,30 €	3,50 €	447,80 €

bei jährlicher Zahlung ab 01.08.2023

Fachober- schule: Schulkostenbeitrag	Schulkosten- beitrag	abzüglich Schulgeld- ersatz Art. 47		zuzügl. Verbands-Abgabe	Eigenanteil
FOS11	5.619,60 €	924,00 €	4.695,60 €	42,00 €	4.737,60 €
FOS12	6.255,60 €	924,00 €	5.331,60 €	42,00 €	5.373,60 €

Höhe der Aufnahmegebühr:

Die Aufnahmegebühr beträgt ab dem 01.08.2011 - 250,- €

Für Schülerinnen und Schüler die bereits die Montessori-Schule in Rohrdorf besuchen, gelten folgende Regelungen:

- Die Aufnahmegebühr FOS von 250,- € entfällt
- Kosten des Vorkurses entfallen
- Das Schulgeld pro Monat reduziert sich für jedes Jahr der Schulzugehörigkeit (Grund- und Hauptschule) um 10,- €
- Das Darlehen in der FOS beträgt 500,- €, für Familien die ausschließlich ein Kind oder Kinder an der FOS haben